

anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Auch Unterbrechungen der Tätigkeit sind innerhalb 3 Tagen zu melden, da sonst die Kasse, welche auch die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung klebt, nicht für die ordnungsmäßige Markenverwendung Sorge tragen kann. Die Versäumnis dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe nach sich.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Kasse werden, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 M nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie haben sich einer Untersuchung durch den Kassenarzt auf ihre Kosten zu unterwerfen; ihre Aufnahme in die Kasse hängt von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Das Bureau der Ortskrankenkasse für die Stadt Altona befindet sich Marktstraße 44 und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldungen von Erkrankungen wochentags von 8-2 Uhr. Fepr. III, 3664.

Betriebskrankenkassen bestehen in Altona für die Maschinenfabrik Menck & Hambroek, für die Firma P. H. Schmidt, für die Kaffee-Schälanstalt Stucken & Andresen, für den Eisenbahndirektionsbezirk Altona und für die Heeresverwaltung, bezüglich der in den Betrieben des IX. Armeekorps beschäftigten Personen.

Eine Innungs-Krankenkasse haben die Schlachter-Innung, die Kupferschmiede-Innung und die Bäcker-Innung errichtet.

Krankenkassen, welche dem § 75 des Kranken-Versicherungsgesetzes entsprechen, bestehen hier die nachstehenden:

Allgemeine Krankenkasse. Bureau: Gustavstr. 25.
Kaufmännische Krankenkasse von 1884. Bureau: gr. Bergstraße 266, Handelshof, geöffnet von 3-7 Uhr nachm.
Militärische Brüderschaft. Vorsitzender: H. Einfeldt, gr. Westerstr. 54.
„August-Krankenverein“. Bureau: Lammstr. 9.
Krankenkasse für Barbier- und Friseurgehilfen. Bureau: Allee 200.
„Der treue Beistand von 1886“. Vorsitzender: H. Müntefering, gr. Freiheit 45.
„Grundstein zur Einigkeit“. Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser, Weißbinder und Stukkateure Deutschlands. Bureau: Wilhelmstr. 57.
„Militärische Kameradschaft“. Vorsitzender: A. Timm, Goebenstr. 18.
Militärische Brüderschaft von Bahrenfeld und Umgegend. Bureau: Kreuzweg 114.
„Germania“. Bureau: Grünestr. 33, Ecke Königstr.
„Hamburg-Altonaer Arbeiter-Krankenkasse“. Bureau: Neueburg 21.
Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse „Phönix“. Bureau: Schulterblatt 55.
Große Arbeiter-Krankenkasse „Teutonia“. Bureau: Beim grünen Jäger 21.
Große Arbeiter-Krankenkasse „Victoria“. Bureau: Paulstr. 12.
„Große Vereinskrankenkasse“. Bureau: Brigittenstr. 9, Altona.
Wenn diese Kassen nicht bis zum 30. Juni 1914 als Ersatzkassen im Sinne der R. V. O. anerkannt worden sind, befreit die Mitgliedschaft zu ihnen nicht mehr von der Mitgliedschaft zu den anfangs genannten Zwangskassen.

Verkehrswesen.

Verzeichnis der in Altona beheimateten Seeschiffe.

Lfd. Nr.	Name	Gattung	Größe (Trafikfähigkeit)		Reeder	Kapitän
			Kubikmeter Netto	Brit. Reg.-Tons Netto		
des Schiffe						
1	Alwine & Mora	Besahn-Ewer	92,8	32,7	Köser, Heinrich, Abbenfleth	Der Reeder
2	Johanna	„	102,6	36,3	E. J. H. Jansen, Altona	Der Reeder
3	Cicilia	Zweimast-Ewer	79,4	28,4	Nebe, Johannes, Krohnstest	Der Reeder
4	H. D. J. Wagner	Motorschoner	261,0	92,4	Deutsche Frachtschiffahrtsgesellsch. m. b. H. Altona	Eden, Westrhauderfehn
5	Welle	Lustjacht	25,1	8,5	W. Heidmann, Altona	Stehr, S., Blankenese
6	Stella Maris	„	42,1	14,6	Charles Wolff, Altona	Der Reeder
7	Fritz	Kastenschute	174,2	61,9	Offene Handelsgesellsch. H. F. Harms & Sohn, Altona	Müller, Heinrich, Altona
8	Hans	„	178,2	61,1	„ Dieselben	Heilmann, Herm., Altona
9	Altona	Schraubendampfer	91,8	32,3	v. Appen, A. (Korr.), Altona	Krukenbaum, F., Altenwärd.
10	Proteus	„	125,4	44,2	Cohrs, Joh. (Korr.), Altona	Kreft, K., Finkenwerder
11	Triton	„	110,7	39,0	Bartels, Dietr. (Korr.), Altona	Grabowsky, E., Finkenwerder
12	Dr. Ehrenbaum	„	121,9	43,0	v. Appen, A. (Korr.), Altona	Wichmann, F., Wedel
13	Boreas	„	77,2	27,2	von Eitzen, Johann (Korr.), Altona	Kohlhahl, J., Blankenese
14	Ooberbürgermeister Adickes	„	145,5	51,3	Wilhelm, G. L. F.	Wolmann, A., Finkenwerder
15	Berlin	„	124,2	42,4	Paul Radmann, Berlin	Liebert, J., Hamburg
16	Pelikan	„	190,9	67,3	G. L. F. Wilhelm (Korr.), Altona	Hupe, F., Altona
17	Altona	„	2817,5	994,2	Hamburg-Altonaer-Kohlen-Import-Gesellsch. m. b. H. in Altona	Matzen, M., Hamburg
18	Neptun	„	155,4	54,3	von Eitzen, Altona und 30 Genossen	Dreyer, H., Finkenwerder
19	Venus	„	133,0	46,4	Popp, Hinr. Herm. (Korr.), Hamburg	Marquard, H., Finkenwerder
20	Möve	„	78,9	27,8	Wilhelm, G. L. F. (Korr.), Altona	Querfeld, J., Finkenwerder
21	Meteor	„	163,1	57,3	von Eitzen, Joh. (Korr.), Altona	Klüver, B., Altona
22	Comet	„	162,2	57,3	von Eitzen, Joh. (Korr.), Altona	Schröder, J., Hamburg
23	Paul Radmann	„	102,1	36,0	Paul Radmann, Berlin	Bönniksen, H., Schleswig
24	Merkur	„	159,2	56,1	von Eitzen, Joh. (Korr.), Altona	Strohals, H., Finkenwerder
25	Seeadler	„	140,8	49,7	Wilhelm, G. L. F. (Korr.), Altona	Schultz, B., Finkenwerder
26	Saturn	„	140,7	49,7	von Eitzen, Joh. (Korr.), Altona	Oellerich, P., Altona
27	Schleswig	„	139,4	49,1	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik. (Korr.), Altona	Boldt, J., Altona
28	Kehdingen	„	219,7	77,5	Rehder, C. (Korr.), Altona	Meyer, J., Altona
29	Augustenburg	„	163,9	57,3	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik. (Korr.), Altona	Körner, S., Altona
30	Holstein	„	138,4	48,5	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik. (Korr.), Altona	Berends, G., Groß-Flottbek
31	Hamburg	„	1862,1	657,3	Hamburg-Altonaer-Kohlen-Import-Gesellsch. m. b. H. in Altona	Siebert, W., Hamburg
32	Delphin	„	96,5	34,0	von Eitzen, J. (Korr.), Altona	Meier, N., Hamburg
33	Dithmarschen	„	181,4	64,0	Rehder, C. (Korr.), Altona	Schumann, M., Elmshorn
34	Orion	„	97,9	34,3	von Eitzen, J. (Korr.), Altona	Wriede, S., Finkenwerder
35	Ocean	„	104,0	36,0	Brookmann, Bernh. (Korr.), Altona	Behrens, W., Blankenese
36	Gudrun	„	137,1	48,4	Ulrich, H. Fr. (Korr.), Hamburg	Clausen, H., Altona
37	Gerda	„	135,7	47,0	Ulrich, H. Fr. (Korr.), Hamburg	Der Reeder
38	Sonderburg	„	138,5	55,9	Thode, Johs. u. Ebeling, Nik. (Korr.), Altona	Körner, Simon, Hamburg
39	Glücksburg	„	131,0	46,2	Thode, Johs., u. Ebeling, Nik., Altona	Boldt, J., Altona
40	Lauenburg	„	141,9	46,3	Thode, Johs., u. Ebeling, Nik., Altona	Berends, G., Pinneberg
41	Clio	„	225,5	115,0	Himmighoffen, H., Konstantinopel	Kelaiditis, J. E., Chios
42	Myra	„	438,0	155,10	Himmighoffen, H., Konstantinopel	Papadovanni, G., Galaxidi
43	Phoebos	„	150,0	58,0	Himmighoffen, H., Konstantinopel	Kallis, E., Kastellorio
44	Maria	Tankdampfer	54,2 (brutto)	19,2 (brutto)	H. F. Harms & Sohn, Altona	Schacht, Johs., Hamburg
45	Glück Auf	Schleppdampfer	25,8	9,1	Reinecke, Herm., Hamburg	Kern, C. W., Hamburg

Altonaer Freibezirk.

eröffnet am 3. Februar 1902. Der im Süden der Stadt Altona belegene Landstreifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Teil der Elbe bildet den Freibezirk im Sinne des § 107 des Vereinszollgesetzes. Zu diesem Zweck ist der fragliche Stadtteil sowohl auf der Landseite als auf der Wasserseite zollrechtlich umgrenzt. Die zum Verkehr notwendig bleibenden Lücken werden zollamtlich bewacht. Der abgeschlossene Bezirk ist zollamtlich als Ausland zu behandeln. Innerhalb des Freibezirks bleibt der Schiffsverkehr, die Löschung, Einladung, Lagerung und Behandlung der Waren von der Zollkontrolle befreit. Industriebetriebe mit Ausnahme von Reparatur-Werkstätten für Seeschiffe, kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) und Wohnungen sind im Freibezirk untersagt. Kaufmännische Kontore dagegen werden zugelassen. Die Bearbeitung von Waren, die nicht unter den Begriff eines Industriebetriebes fällt, ist im allgemeinen innerhalb des Freibezirks erlaubt. Es muß jedoch jede beabsichtigte Bearbeitungsart vorher der Steuer-

behörde zur allgemeinen Genehmigung angemeldet werden und bleibt der letzteren die Entscheidung über die Zulässigkeit vorbehalten. Um packungen sind gestattet, doch steht auch hierbei der Zollbehörde das Recht zu, etwaige lediglich zum Zwecke einer Verkürzung der Zolleinnahmen erfolgende außergewöhnliche Um packungen zu untersagen.

Die Vermietung von Räumen im Freibezirk von Seiten der Stadtgemeinde, der Altonaer Quai- und Lagerhaus-Gesellschaft und der Waren-Kredit-Anstalt muß kündbar durch schriftlichen Vertrag geschehen. Der Mieter hat über alle diejenigen Waren, welche in den Lagerräumen des Freibezirks zur Lagerung kommen, kaufmännische Bücher zu führen, aus welchen der Bestand der Lager jederzeit ersichtlich ist. Die Bücher müssen den Oberbeamten der Zollbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgezeigt werden. Die Beamten der Zollverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu allen Räumen innerhalb des Freibezirks, so lange diese Räume offen sind oder in denselben gearbeitet wird. Der Zollverwaltung ist jede gewünschte Auskunft bezüglich des Güter-

Berichtigungen, Anfragen, Buchbestellungen usw. sind zu richten an den Verlag, Altona, Breitestraße 173.

verkehrs bereitwillig zu erteilen. Der Mieter hat nach Kräften dafür zu sorgen, daß von den gemieteten Räumen aus keine Hinterziehungen der Zölle und Reichsteuern vorgenommen werden, daß von denselben aus kein Kleinhandel betrieben wird und daß in denselben keine unerlaubte Bearbeitungen oder Umpackungen vorgenommen werden. Jeder Mieter hat seine Angestellten und Arbeiter auf sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten und die zu seiner Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen unverzüglich der Zollbehörde anzuzeigen. Der Mieter sowohl als seine Angestellten und Arbeiter dürfen innerhalb des Freibezirks nur aus dem freien Verkehr des Zolllandes herkommende oder vorher verzollte Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch verwenden. Auf das geschäftsmäßige Verladen und Verladen der Waren erstreckt sich vorstehende Beschränkung nicht. Der Mieter hat sich für jeden Einzelfall, in welchem er sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen sollte, einer von der Zollbehörde empfindlich und unter Ausschluss des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungswege einzuziehenden Konventionalstrafe bis zu 1000 Mk., unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens, zu unterwerfen. Ist das Zuwiderhandeln auf ein Verschulden eines Angestellten oder Arbeiters des Mieters zurückzuführen, so ist der betreffende Angestellte oder Arbeiter, abgesehen von der verwirkten Konventionalstrafe und unbeschadet des gegen ihn etwa einzuleitenden Strafverfahrens, auf Erfordern der Zollbehörde sofort zu entlassen. Sofern ein Mieter oder Altermieter wegen Zolldefraudation mit Strafe belegt ist, kann die Zollbehörde jederzeit die Ausweisung desselben aus dem Freibezirk fordern.

Die Ausrüstung und Verproviantierung der Seeschiffe von Lägern innerhalb des Freibezirks aus ist gestattet; doch darf die Lieferung der Waren nur auf Grund schriftlicher Bestellung der Rhederei erfolgen. Untersagt ist allen Inhabern einer Lade- oder Lagerstelle, innerhalb des Freibezirks Waren irgend welcher Art oder Menge an die Mannschaften der Seeschiffe, an Führer oder Mannschaften der Flußfahrzeuge, an Hausierer, Trödler, Handlungs- oder Gewerbegehilfen oder an die im Freibezirk beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verschenken. Unter Kleinhandel wird der Verkauf oder die Lieferung von Waren jeglicher Art in Mengen von weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 36 Liter verstanden. Indessen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waren von dem Verkäufer versandt und von demselben der Zollstelle des Freibezirks zur Abfertigung vorgeführt werden, b) wenn die Waren zur Ausrüstung oder Verproviantierung eines Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waren an den Inhaber eines Lagers im Freibezirk verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem bei seinen Büchern aufzubewahrende schriftliche Erklärung beibringt, daß die Waren nicht zum Verbrauch im Freibezirk bestimmt sind; d) bei der Aushandlung von Proben, die aber, wenn sie zollpflichtig, und zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bezw. zur späteren Verzollung zollamtlich angeschrieben werden müssen; e) bei kaufmännischen öffentlichen Auktionen.

Für die Polizeiaufsicht im Freibezirk ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicherheit der im Freibezirk befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der zollamtlichen Abfertigung das Eigentumsrecht des Disponenten an der betreffenden Ware zu prüfen. Die Zeit der Löschungen und Arbeiten innerhalb des Freibezirks ist unbeschränkt.

An der Außenseite der Duc d'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge anlegen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freibezirk bestimmt sind. Den für den Freibezirk bestimmten Schiffen wird das Liegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des anerkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter besondere amtliche Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Verkehr mit Waren ist beim Eintritt in den Freibezirk und beim Verlassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Als zum Ausgang aus dem Freibezirk abgefertigten Waren sind alsbald nach beendeter Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freibezirk zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen derartige Waren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freibezirk unter zollamtlichen Verschluss oder auf Kosten des Disponenten unter zollamtliche Bewachung genommen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freibezirk werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden oder etwa Konventionalstrafen festzusetzen sind, nach § 152 des bezeichneten Gesetzes mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mk. geahndet.

Exemplare des Regulativs für den Freibezirk Altona sind im Hafenbureau erhältlich.

Posttarif für Orts-, Inlands- und Auslandssendungen.

1. Ortssendungen (Nachbarortverkehr):

Von Altona (Elbe) nach Großflottbek, Hamburg, Kleinflottbek, Nienstedten, Stellingen (Bez. Hamburg), Wandsbek.

Von Großflottbek nach Altona (Elbe), Kleinflottbek, Nienstedten.

Von Hamburg nach Alsterdorf, Altona (einschließlich der Stadtteile Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen und Oevelgönne), Billward, Fuhlsbüttel, Groß-Borselt, Klein-Borselt (Bez. Hamburg), Lohstedt, Lurup, Moorlieth, Ohlsdorf, Schiffbek, Stellingen (Bez. Hamburg), Wandsbek, Wilhelmsburg (Elbe).

Von Kleinflottbek nach Altona (Elbe), Großflottbek, Nienstedten.

Von Nienstedten nach Altona (Elbe), Großflottbek, Kleinflottbek.

Von Stellingen (Bez. Hamburg) nach Altona (Elbe), Hamburg.

Von Wandsbek nach Altona (Elbe), Hamburg, Schiffbek.

Briefe: frankiert 5 Pfg., unfrankiert 10 Pfg., Gewichtsgrenze 250 gr.

Postkarten: frankiert 5 Pfg., unfrankiert 10 Pfg.

Drucksachen: bis 50 gr 3 Pfg., über 50–100 gr 5 Pfg., über 100–250 gr 10 Pfg., über 250–500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg.

Geschäftspapiere: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg.

Warenproben: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg.

Zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg.

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrages der verwendeten Postwert-

zeichen berechnet, für unzureichend frankierte sonstige Sendungen das Doppelte des Fehlbetrages, unter Abrechnung nach aufwärts auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme.

2. Inlands-Sendungen

(nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete, den deutschen Postanstalten Altkassar, Asimur, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Masagan, Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger und Tetuan in Marokko, den deutschen Postanstalten Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Nanking, Peking, Schanghai, Swatow, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinaifu und Wehsien in China, ferner Luxemburg, Österreich-Ungarn nebst Bosnien und Herzegowina).

Briefe: bis 20 gr 10 Pfg., über 20 bis 250 gr 20 Pfg., unfrankiert bis 20 Pfg., über 20 gr bis 250 gr 30 Pfg.

Postkarten (bis 14 cm Länge und 9 cm Breite): 5 Pfg., unfrankiert 10 Pfg., mit Rückantwort 10 Pfg.

Drucksachen: bis 50 gr 3 Pfg., über 50 gr bis 100 gr 5 Pfg., über 100 gr bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg., nach den deutschen Schutzgebieten Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen- und Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa und Togo, den deutschen Postanstalten in Marokko und China von 1 kg bis 2 kg 60 Pfg.

Warenproben: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 350 gr 20 Pfg.

Geschäftspapiere auch nach Luxemburg: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg., nach den deutschen Schutzgebieten Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen- und Palau-Inseln, Kiautschou, Marshall-Inseln, Samoa und Togo, den deutschen Postanstalten in Marokko und China von 1 kg bis 2 kg 60 Pfg.

Geschäftspapiere nach Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina und Lichenstein müssen als Brief oder Paket verschickt werden.

Zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben: bis 250 gr 10 Pfg., über 250 gr bis 500 gr 20 Pfg., über 500 gr bis 1 kg 30 Pfg. Einschreibgebühr: (neben Porto) 20 Pfg.

Rückschreibgebühr: 20 Pfg.

Elbstellgebühr: im Ortsstellbezirk für Briefe 25 Pfg., für Pakete 40 Pfg., im Landstellbezirk für Briefe 60 Pfg., für Pakete 90 Pfg.; nach Bosnien und Herzegowina Eilsendungen nur nach Postorten.

3. Auslands-Sendungen:

Briefe: für 20 gr 20 Pfg. (unfrankiert 40 Pfg.), für jede weiteren 20 gr ohne Meistgewicht 10 Pfg. (unfrankiert 20 Pfg.) mehr.

Postkarten: einfache 10 Pfg., unfrankierte 20 Pfg., Postkarten mit Antwort 20 Pfg.

Im Grenzverkehr 30 km mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz beträgt das Briefporto 10 Pfg., unfrankiert 20 Pfg., für je 20 gr.

Drucksachen: für je 50 gr 5 Pfg. bis zum Meistgewicht von 2 kg.

Warenproben: für je 50 gr 5 Pfg., mindestens 10 Pfg., bis zum Meistgewicht von 350 gr.

Geschäftspapiere: für je 50 gr 5 Pfg., mindestens 20 Pfg., bis zum Meistgewicht von 2 kg.

Im Grenzverkehr mit Dänemark die Mindesttaxe für Geschäftspapiere 10 Pfg.

Zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere: für je 50 gr 5 Pfg., mindestens 10 Pfg. bezw. 20 Pfg., Meistgewicht 2 kg.

Antwortschneide: 25 Pfg.

Briefe, die mit deutschen Postdampfern (den direkten Weg) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen sollen, kosten 10 Pfg. für je 20 gr oder einen Teil von 20 gr.

Briefe, welche den schnellsten Weg über Frankreich, England oder Holland gehen sollen, kosten bis 20 gr 20 Pfg., jede weiteren 20 gr 10 Pfg. mehr und sind, um Fehlleitungen zu vermeiden, mit „Schnellster Weg“ zu bezeichnen.

Postanweisungen, Meistbetrag 800 Mark:

Nach Orten Deutschlands, den deutschen Schutzgebieten, Deutsch-Neuguinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen- und Palau-Inseln, Kiautschou (zuletzt nach Litauen, Syland und Teingtau), Marshall-Inseln, Samoa und Togo: bis 5 Mk.: 10 Pfg., bis 100 Mk.: 20 Pfg., bis 200 Mk.: 30 Pfg., bis 400 Mk.: 40 Pfg., bis 600 Mk.: 50 Pfg., bis 800 Mk.: 60 Pfg.

Die Gebühr von 10 Pfg. gilt auch für Postanweisungen von mehr als 5 bis einschließlich 15 Mk. an Mannschaften der Besatzung des Schutzgebietes Kiautschou.

Nach Luxemburg: bis 100 Mk.: 20 Pfg., bis 200 Mk.: 30 Pfg., bis 400 Mk.: 40 Pfg., bis 600 Mk.: 50 Pfg., bis 800 Mk.: 60 Pfg.

Nach Österreich-Ungarn, Bosnien, Herzegowina, Deutsche Postanstalten in China und Marokko, Dänemark, Türkei: 10 Pfg. für je 20 Mk., mindestens 20 Pfg.

Nach den weiteren Auslandsorten: 20 Pfg. für je 20 Mk. bezw. 40 Mk.

Nachnahmesendungen

nach Orten des Deutschen Reiches (bis 800 Mk. einschl.):

1. das gewöhnliche Porto (Doppelbriefe 20 Pfg., Pakete 25 oder 50 Pfg.)

2. eine Vorzeigebühr von 10 Pfg.

3. das Porto für Übersendung des Nachnahmebetrages, bis 5 Mk.: 10 Pfg., bis 100 Mk.: 20 Pfg., bis 200 Mk.: 30 Pfg., bis 400 Mk.: 40 Pfg., bis 600 Mk.: 50 Pfg., bis 800 Mk.: 60 Pfg.

Gewöhnliche Pakete:

I. Bis 5 kg der 1. Zone 25 Pfg. Auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.

II. Beim Gewicht über 5 kg: a) für die ersten 5 kg die Sätze unter I, b) für jedes weitere kg oder den überschüssenden Teil eines kg auf Entfernungen innerhalb der 1. Zone 5 Pfg., 2. Zone 10 Pfg., 3. Zone 20 Pfg., 4. Zone 30 Pfg., 5. Zone 40 Pfg., 6. Zone 50 Pfg.

(Eine Zone gleich 10 geographische Meilen).

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

Höchstgewicht 50 kg. Unfrankierte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg Porto-zuschlag von 10 Pfg.

Dringende Pakete (neben Porto) 1 Mk., Eilbotenbestellung 40 Pfg., im Landbestellbezirk 90 Pfg.

Für 3 Pakete an ein und denselben Empfänger darf außer bei Nachnahmepaketen eine Paketadresse benutzt werden.

Der Empfänger hat in Hamburg-Altona für 1 Paket unter 5 kg 15 Pfg., über 5 kg 20 Pfg. Bestellgeld zu entrichten, befinden sich 2 oder 3 Pakete auf einer Paketadresse, so hat der Empfänger für das erste 15 Pfg. resp. 20 Pfg., für das zweite und dritte je 5 Pfg. zu bezahlen.

Pakete mit Wertangabe:

Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung bei dem angegebenen Wert: bis 600 Mk.: 10 Pfg., über 600 Mk. bis 900 Mk.: 15 Pfg. usw. für je 300 Mk.: 5 Pfg. mehr.

Briefe mit Wertangabe:

Versicherungsgebühr und Porto bei dem angegebenen Wert: bis 600 Mk.: Zone 1: 30 Pfg., Zone 2 bis 6: 50 Pfg., über 600 bis 900 Mk.: 35 bezw. 55 Pfg., über 900 bis 1200 Mk.: 40 bezw. 60 Pfg., über 1200 bis 1500 Mk.: 45 bezw. 65 Pfg., über 1500 bis 1800 Mk.: 50 bezw. 70 Pfg., über 1800 bis 2100 Mk.: 55 bezw. 75 Pfg., für je 300 Mk. mehr: 5 bezw. 5 Pfg.

Telegramme (Wortlänge 15 Buchstaben oder 5 Ziffern):

Stadtbezirk: jedes Wort 3 Pfg., mindestens 30 Pfg.
Deutschland, Österreich, Bosnien, Herzegowina: ein Wort 5 Pfg., mindestens 50 Pfg.

D: Dringende, dreifache Gebühr.
RP: Bezahlte Antwort, Gebühr für 10 Worte, RPD dreifach, RP 12 = 12 Worte.

RO: Offen zu bestellen.
MP: Dem Empfänger persönlich auszuliefern.

TC: Telegramm soll mit der Aufgabe verglichen werden, $\frac{1}{4}$ Gebühr mehr.

XP: Weiterbeförderung durch Eilboten 40 Pfg. mehr.

RXP: Antwort und Eilbote für die Antwort bezahlt.

PC: Telegraphische Empfangsanzeige 50 Pfg. mehr.

PCD: Dringende telegraphische Empfangsanzeige.

PCP: Empfangsanzeige durch die Post 20 Pfg. mehr.

TR: Telegraphenlagernd.

GP: Postlagernd.

GPR: Postlagernd eingeschrieben 20 Pfg. mehr. Bahnhofslagernd nötigenfalls mit Angabe des Bahnhofes.

J: Nicht in der Nacht zumstellen (nur Deutschland).

TMx: x Aufschriften, dasselbe Telegramm wird an x Empfänger am Empfangsorte ausgeteilt und kostet alle Aufschriften und den Wortlaut zusammen, als Telegramm, außerdem Vervielfältigung bis zu: 100 Worten 40 Pfg., D. 80.

FS: Telegramm soll nachgesandt werden, jede Weitersendung die wiederholten Kosten (werden vom Empfänger eingezogen).

Gebührenquittung 10 Pfg.

Telegraphische Rückrufung von Telegrammen: Gebühr für eine gebührenpflichtige Dienstnotiz, wenn noch nicht abtelegraphiert 20 Pfg. Nicht

erfolgte Leistungen werden zurückvergütet. Telegramme, um Postsendungen zurückzurufen oder an andere Empfänger auszuliefern, werden nur vom erwiesenen Absender angenommen.

Bei verstümmelten oder verspäteten Telegrammen werden die Gebühren zurückerstattet, wenn der Zweck vereitelt ist.
Abgekürzte Telegramm-Adresse 30 Mk. jährlich.

Postscheckverkehr innerhalb Deutschlands:

Jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt kann auf ihren Antrag am Post-Überweisungs- und Scheckverkehr teilnehmen.

Stammeneinlage 100 Mk.

Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können mittels Zahlkarte bei jeder Postanstalt und jedem Postscheckamt bewirkt werden.

Mittels Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Geldbeträge sowohl vom Kontoinhaber als auch von jeder anderen Person eingezahlt werden.

Höchstbetrag einer Zahlkarte oder eines Schecks 10,000 Mk.

Scheckformulare werden in Blatt- oder Kartenform ausgegeben. Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pfg. für das Heft geliefert. Der an dem Scheckformular in Kartenform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt.

Den Landbriefträgern können auf ihren Bestellgängen Zahlkarten über Beträge bis 800 Mk. zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Die Nebengebühr hierfür von 5 Pfg. ist im Voraus zu entrichten.

Bestellgebühr im Ortsbestellbezirk bis 1500 Mk.: 5 Pfg., von 1500 bis 3000 Mk.: 10 Pfg. für jede Zahlungsanweisung.

Zahlungsanweisungen im Ortsbestellbezirk bis 8000 Mk., im Landbestellbezirk bis 800 Mk., können durch Briefträger ins Haus bestellt werden; höhere Beträge sind bei dem Postamt abzuholen.

Gebühren: 1. Bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe 5 Pfg. 2. Für jede Barrückzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch die Vermittlung einer Postanstalt a) eine feste Gebühr von 5 Pfg. b) außerdem $\frac{1}{10}$ vom Tausend des auszahlenden Betrags. 3. Für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto 3 Pfg. Zur Zahlung der Gebühr unter 1 ist der Zahlungsempfänger, zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt. 4. Erfordert der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird außer den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfg. erhoben.

Postscheckverkehr mit der Schweiz und Österreich-Ungarn:

Gebühr für den Kontoinhaber, der den Auftrag erteilt hat, $\frac{1}{2}$ vom Tausend des überwiesenen Betrages; die Gebühr für jede Überweisung wird auf volle 5 Pfg. abgerundet und beträgt mindestens 20 Pfg.

Bareinzahlungen mittels Zahlkarte und Anträge zu Barauszahlungen werden nicht ausgeführt.

Im Verkehr mit der Schweiz können die Abschnitte der Scheckformulare zu Mitteilungen benutzt werden, im Verkehr mit Österreich-Ungarn nicht.

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen
siehe am Schlusse des Abschnitts V, B